

10.03.2015

2.Neudruck

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Gesetz zum Schutz der nordrhein-westfälischen Kommunen vor Risiken aus Fremdwährungskrediten und spekulativen Finanzgeschäften

A Problem und Regelungsbedarf

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bleibt entgegen der bundesweiten Entwicklung weiterhin angespannt. Die Folge ist, dass sich viele Kommunen in einer Haushaltsnotlage befinden. Das zeigt sich daran, dass sich in Nordrhein-Westfalen derzeit 174 Kommunen im Nothaushalt oder der Haushaltssicherung befinden (Stand 31.12.2014). Eine weitere Folge der angespannten Finanzlage ist die stetig steigende Verschuldung der nordrhein-westfälischen Kommunen. Ende 2013 waren die Städte und Gemeinden mit 59,8 Milliarden Euro verschuldet. Wie das statistische Landesamt IT.NRW mitteilte, stieg die Gesamtverschuldung im Zehn-Jahres-Vergleich um 48,2 Prozent - gemessen an 40,3 Milliarden Euro Ende 2003. Als ein besonders schlechtes Zeichen gilt die explosionsartige Zunahme der sogenannten Kassenkredite, mit denen Kommunen kurzfristigen Liquiditätseingüssen entgegenwirken wollen. Diese stiegen laut IT-NRW um 267,9 Prozent auf 25,3 Milliarden Euro binnen einer Dekade. Die langfristigen Verbindlichkeiten - Kredite für Investitionen - sanken dagegen um 10,7 Prozent auf 22,3 Milliarden Euro.

Allein für die Gesamtsumme an Kassenkredite müssen die nordrhein-westfälischen Kommunen bei der derzeitigen Niedrigzinsphase rund 350 Millionen Euro jährlich an Zinszahlungen aufbringen. Gerade wegen dieser enormen Belastung aus der Zinslast und den extrem hohen Werten an Verbindlichkeiten aus Liquiditätssicherungskrediten suchen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen nach Möglichkeiten, Einsparpotentiale durch ein geeignetes Schuldenmanagement zu realisieren und Handlungsspielräume zurückzugewinnen.

Ein Instrument des kommunalen Schuldenmanagements war dabei die Aufnahme von Fremdwährungskrediten, insbesondere in Schweizer Franken. 23 nordrhein-westfälischen Kommunen haben aktuell Fremdwährungskredite in Höhe von insgesamt 1,4 Milliarden Euro, den Großteil in Schweizer Franken. Durch die Aufnahme von Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken (CHF) wurde das in der Schweiz traditionell niedrigere Zinsniveau genutzt. Dabei entstehen Wechselkursrisiken, da Rückzahlungsbetrag und anfallende Zinsbeträge in Schweizer Franken angeschafft werden müssen. Lange Zeit galten die Wechsel-

Datum des Originals: 10.03.2015/Ausgegeben: 17.03.2015 (13.03.2015+12.03.2015)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

kursschwankungen bei der Aufnahme und bei der Rückzahlung von Fremdwährungskrediten, zum Beispiel bei Krediten in Schweizer Franken, als beherrschbar. Trotz hoher Wechselkursvolatilität durch die Eigenschaft des Schweizer Franken als Fluchtwährung in finanziell „unruhigen“ Zeiten war der EUR/CHF-Wechselkurs auf lange Sicht relativ stabil.

Am 14. Januar 2015 verkündete die Schweizer Nationalbank die Aufgabe der Franken-Obergrenze von 1,20 gegenüber dem Euro. Nach dieser Entscheidung hat der Euro im Vergleich zum Franken um rund 20 Prozent an Wert verloren. Die Verteuerung des Franken droht in einigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die Fremdwährungskredit in Schweizer Franken aufgenommen haben, zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen zu führen. Das Innenministerium führte zu den drohenden Verlusten aus, dass diese jedoch „völlig fiktiv“ seien. Überdies bestehe keinerlei Handlungsnotwendigkeit auf Landesebene, um Fremdwährungskredite zu unterbinden.

In keinem anderen Bundesland sind die Kommunen jedoch in dieser Größenordnung von Franken-Krediten betroffen. In Schleswig-Holstein und Brandenburg haben Kommunen keinerlei Fremdwährungskredite, in Hessen ist lediglich ein Kreis betroffen. Selbst die regional an die Schweiz grenzenden Kommunen in Baden-Württemberg sind nur mit 66 Millionen Euro in Schweizer Franken verschuldet. Nach Angaben des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen stellt Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich zwei Drittel aller Kommunen mit Fremdwährungskrediten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind Fremdwährungskredite, trotz der bekannten Risiken, auch heute noch in Nordrhein-Westfalen zulässig, während andere Länder ausdrücklich vor den Risiken von Krediten in fremder Währung warnen. Noch liegt in der Verteuerung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro in den kommunalen Fremdwährungskrediten nur ein rein fiktiver Buchverlust, aber auf Dauer werden die Verluste real und unausweichlich und zu einem schwer wiegenden Problem für die Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen.

Bundesweit haben Hunderte Kommunen und kommunale Versorgungsunternehmen in den letzten Jahren auch Zinsderivate abgeschlossen, die in der Vergangenheit für drohende Millionen-Verluste in den nordrhein-westfälischen Kommunen sorgten. Nach Schätzungen sollen rund 100 nordrhein-westfälische Kommunen bei Swap-Geschäften Verluste in Höhe von 100 Millionen Euro bis zu 1 Milliarde Euro erlitten haben. Unter anderem habe auch die West-LB spekulative derivative Finanzprodukte an Kommunen verkauft. Über diese Verluste werden derzeit eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten zwischen Kommunen und Bankinstituten geführt.

Ziel der derivativen Finanzgeschäfte war es, Zinsbelastungen zu senken. Unter diesen Geschäften befanden sich neben Zinssicherungsgeschäften in Form von Derivaten aber auch spekulative Geschäfte, in Form von Zinsoptimierungsderivaten, die auch als zulässige Zinsswaps vertrieben wurden. Aus diesen Swaps entstehen im Moment Verluste in Milliardenhöhe für Kommunen. Der Großteil der kommunalen Swapgeschäfte setzte die Derivate zur Zinssicherung ein, dagegen wurden Verluste zumeist über den Weg der mit einem teilweise hohen Risiko behafteten Zinsoptimierung realisiert.

Die bestehende Gesetzeslage vermochte es bislang nicht, die Kommunen vor Verlusten aus Fremdwährungskrediten und riskanten Finanzgeschäften mit spekulativen Zinsderivaten zu bewahren. Das Schuldenmanagement und die diesem zugrunde liegenden Finanzgeschäfte unterliegen als Ausdruck der kommunalen Finanzhoheit grundsätzlich der kommunalen Selbstverwaltung. Der rechtlich zulässige Rahmen wird durch die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt. Gemäß §§ 86 und 89 GO NRW werden Zinsderivate

zur Zinsabsicherung und teilweise auch zur Zinsoptimierung der Zinsbelastung zugelassen. In der Gemeindeordnung findet sich jedoch keine konkrete Regelung für eine Regelung zu Fremdwährungskrediten und zum Verbot von Abschlüssen derivater und riskanter Finanzgeschäfte.

Bislang sieht die Gemeindeordnung selbst keine ausdrückliche Regelung für Fremdwährungskredite vor. Der Krediterlass des Landes, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014, lässt aktuell Fremdwährungskredite zu, unter Beachtung der Risiken. Das allgemeine Spekulationsverbot für Kommunen wird bislang aus § 75 Abs. 1 und § 90 Abs. 2 GO NRW abgeleitet und aus der darin normierten Verpflichtung der Kommunen zu einer sorgfältigen Vermögensverwaltung und zu einer Sicherstellung einer dauerhaften Aufgabenerfüllung. Der Krediterlass des Landes konkretisiert dieses allgemeine Verbot von spekulativen Finanzgeschäften.

B Lösung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird um die Genehmigungspflicht von Fremdwährungskrediten und ein förmliches Verbot von spekulativen Finanzgeschäften für Kommunen ergänzt sowie um die Rechtsfolge der Nichtigkeit von spekulativen Finanzgeschäften von Kommunen.

C Alternative

Beibehaltung der gegenwärtigen unzureichenden Rechtslage ohne eine konkrete Regelung für Fremdwährungskredite und ohne eine Verbotsnorm und die Rechtsfolge der Nichtigkeit von spekulativen Finanzgeschäften von Kommunen.

D Kosten

Für den Landeshaushalt entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Verankerung der Einschränkung von Fremdwährungskrediten und des Verbots spekulativer Geschäfte und die Rechtsfolge der Nichtigkeit spekulativer Finanzgeschäfte, dient der Rechtssicherheit der Kommunen und dem Schutz der Kommunen vor finanziellen Verlusten aus solchen Finanzgeschäften. Ein generelles Verbot des Einsatzes von Derivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement wäre ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, würde dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen und damit auch den sinnvollen Einsatz von Zinssicherungsderivaten unterbinden. Zinsrisiken wären nicht steuerbar und damit nicht sicherungsfähig, was zu zusätzlichen Risiken für die Kommunen führen kann.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zum Schutz der nordrhein-westfälischen Kommunen vor Risiken aus Fremdwährungskrediten und spekulativen Finanzgeschäften

Artikel 1

Die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. § 77 GO NRW wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 77

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. Spekulativ sind solche Finanzgeschäfte, die, ohne Geldanlage im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 2 zu sein, objektiv auf die separate Gewinnerzielung ausgerichtet sind und nicht in einem funktionalen Zusammenhang zum Kreditgeschäft stehen sowie die für die Gemeinden mit unüberschaubaren

und unkalkulierbaren Risiken verbunden sein können.“

2. § 86 GO NRW wird wie folgt geändert:

§ 86 Kredite

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kredite dürfen nur für Investitionen und unter den Voraussetzungen des § 77 Abs.3 und 4 und zur Umschuldung aufgenommen werden.“

(1) Kredite dürfen nur für Investitionen und unter den Voraussetzungen des § 77 Abs.3 und 4 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufnahme von Krediten erfolgt grundsätzlich in Euro. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kreditaufnahme in fremder Währung in Verbindung mit einem angemessenen Sicherungsgeschäft erfolgt.“

(2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

(3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

3. § 89 GO NRW wird wie folgt geändert:

**§ 89
Liquidität**

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

An Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

„Für Liquiditätssicherungskredite gilt § 86 Abs. 2 entsprechend.“

4. § 130 Absatz 2 GO NRW wird wie folgt gefasst:

**§ 130
Unwirksame Rechtsgeschäfte**

(1) Rechtsgeschäfte, die ohne die aufgrund dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

„(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 77 Abs. 4, § 108 Abs. 4, § 86 Abs. 6, § 87 Abs. 1, § 110 verstoßen, sind nichtig.“

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 86 Abs. 5, des § 87 Abs. 1 oder des § 110 verstoßen, sind nichtig.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Für nordrhein-westfälische Kommunen wird es trotz der Neuregelungen eines Spekulationsverbotes und des grundsätzlichen Verbots von Fremdwährungskrediten bei Normierung einer gleichzeitigen Genehmigungspflicht von Ausnahmefällen, weiterhin möglich bleiben, ein aktives Zins- und Schuldenmanagement zu betreiben. Zulässig bleibt es weiterhin, Zinsänderungsrisiken von Krediten durch Zinsderivatgeschäfte zu verringern, insbesondere weil vor dem Hintergrund der hohen Kreditbelastung der Kommunen ein angemessenes Zinsen- und Schuldenmanagement in Zukunft erforderlich bleibt. Diese dürfen nur nicht spekulativer Art sein. Erforderlich ist dabei ein Zusammenhang zwischen dem Kreditgeschäft und dem Derivatgeschäft in Form von Konnexität. Um dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung zu genügen und um dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen, wird kein generelles Derivate-Verbot erwogen, sondern lediglich der Einsatz von risikoreichen Spekulationsgeschäften in den Kommunen begrenzt.

Aufgrund der Regelung des § 53 der Kreisordnung NRW gilt die gesetzliche Neuregelung unmittelbar auch für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreise. Nach § 1 und 9 EigenbetriebsVO NRW gilt dies auch für kommunale Eigenbetriebe sowie gemäß § 18 Abs.1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit für die Wirtschaftsführung von kommunalen Zweckverbänden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Die Ergänzungen der GO NRW um § 77 Abs. 4 normiert ein förmliches Verbot von spekulativen Finanzgeschäften für Kommunen in der Gemeindeordnung, das bislang lediglich aus einer Gesamtbetrachtung der Gemeindeordnung zur Haushaltswirtschaft abgeleitet werden konnte. Durch die zwingende Rechtsfolge der Nichtigkeit von verbotswidrigen Geschäften gemäß § 130 Abs. 2 GO NRW wird das Spekulationsverbot mit einer konkreten Rechtsfolge wirksam ausgestaltet.

Nach geltendem Recht sollen Kommunen keine unnötigen finanziellen Risiken eingehen. Dabei unterbindet die bisherige Rechtslage spekulative Finanzgeschäfte nicht hinreichend wirksam. Die klarstellende, ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Verankerung des allgemeinen Spekulationsverbotes in die Gemeindeordnung ist notwendig, weil Kommunen nach wie vor Finanzderivatgeschäfte abschließen und bereits mit erheblichen Risiken und Verlusten in der Vergangenheit abgeschlossen haben.

Derivate Zinsgeschäfte, die abgeschlossen werden, um sich gegen Zinsänderungsrisiken aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte), sind zulässig, soweit sich eine Unzulässigkeit nicht aus anderen Rechtsgründen ergibt und ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Derivatgeschäft und dem zugrunde liegenden Kreditgeschäft (Konnexität) besteht. Die Gemeinde muss dabei eine eigene Risikoeinschätzung am Maßstab des § 75 Abs. 1 Satz 2 vornehmen. Erforderlich ist dabei ein Zusammenhang zwischen dem Kreditgeschäft und dem Derivatgeschäft in Form von Konnexität. Andere derivate Zinsgeschäfte, insbesondere als Zinsoptimierungsgeschäfte, sind wegen des Verstoßes gegen das Spekulationsverbot insoweit unzulässig, als dass eine Risikoeinschätzung nicht mit gemeindeeigenen Mitteln erfolgen kann. Die Entscheidungen über den Einsatz von Zinsderivaten sind im Zweifel nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln.

Eine konkrete Verbotsnorm für spekulative Finanzgeschäfte für Kommunen gibt es derzeit weder in der aktuellen Gemeindeordnung, noch in dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ zum Einsatz derivater Finanzinstrumente des Ministeriums für Kommunales und Inneres, der zuletzt am 16. Dezember 2014 angepasst wurde. Für Finanzgeschäfte von Kommunen gilt ein allgemeines Spekulationsverbot, das aus dem Grundsatz von wirtschaftlichem Handeln abgeleitet wird in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Beides zusammen bildet einen Rahmen zum allgemeinen Spekulationsverbot. Beide Formen der Beschränkung von Finanzgeschäften haben jedoch nur eine unzureichende Rechtsfolge. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist das bisherige Verbot von spekulativen Finanzgeschäften aus der Gemeindeordnung und dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu unbestimmt, um den Anforderungen an ein konkretes Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB gerecht werden zu können.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Die Ergänzungen der Gemeindeordnung in § 86 Absatz 2 und § 89 Absatz 4 stellen ein grundsätzliches Verbot für die Aufnahme von Fremdwährungskrediten sowohl für allgemeine Investitionskredite als auch für Liquiditätssicherungskredite dar. Gleichzeitig wird die Genehmigungspflicht für Fremdwährungskredite eingeführt. Nur in Ausnahmefällen, bei einer geeigneten Sicherung des Kredits und des Wechselkursrisikos, kann die Aufsichtsbehörde einen solchen Fremdwährungskredit genehmigen. Dabei umfasst das notwendige angemessene Sicherungsgeschäft nicht nur die Absicherung des Zinsänderungsrisikos, sondern auch die Absicherung des Wechselkursrisikos in entsprechender Höhe. Als besondere Ausnahme ist dabei die Prolongation bestehender Fremdwährungskredite unter Beachtung der notwendigen Sicherung des Wechselkursrisikos des Kredits zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Die Regelung des § 86 Absatz 2 findet auch auf die Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten Anwendung.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Mit der Neufassung des § 130 Abs. 2 erfolgt die Klarstellung, dass auch Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte (§ 77 Abs. 4 GO NRW) verstoßen, nichtig sind. Nur ein ausdrückliches Spekulationsverbot als Verbotsgesetz kann die Nichtigkeitsfolge von spekulativen Finanzgeschäften von Kommunen herleiten. Dies wird nun ausdrücklich in § 130 Abs. 2 GO NRW festgelegt.

Spekulative Finanzgeschäfte im Sinne des neuen § 77 Abs. 4 GO NRW sind solche Geschäfte, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind und gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unzulässig sind. Insbesondere sind dies Zinsoptimierungsgeschäfte, da der Zweck bei diesen Geschäften darin besteht, auf eine bestimmte Marktentwicklung zu „wetten“, um daraus Gewinne zu erzielen. Weil sie spekulativ auf Gewinnerzielung gerichtet sind, sind solche Geschäfte per Gesetz unzulässig. Im Sinne der gesetzlichen Neuregelung sind diese Geschäfte, nicht wegen des hohen Risikos und möglicher erheblicher finanzieller Verluste, sondern auf Grund ihres spekulativen Charakters unzulässig.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat

und Fraktion